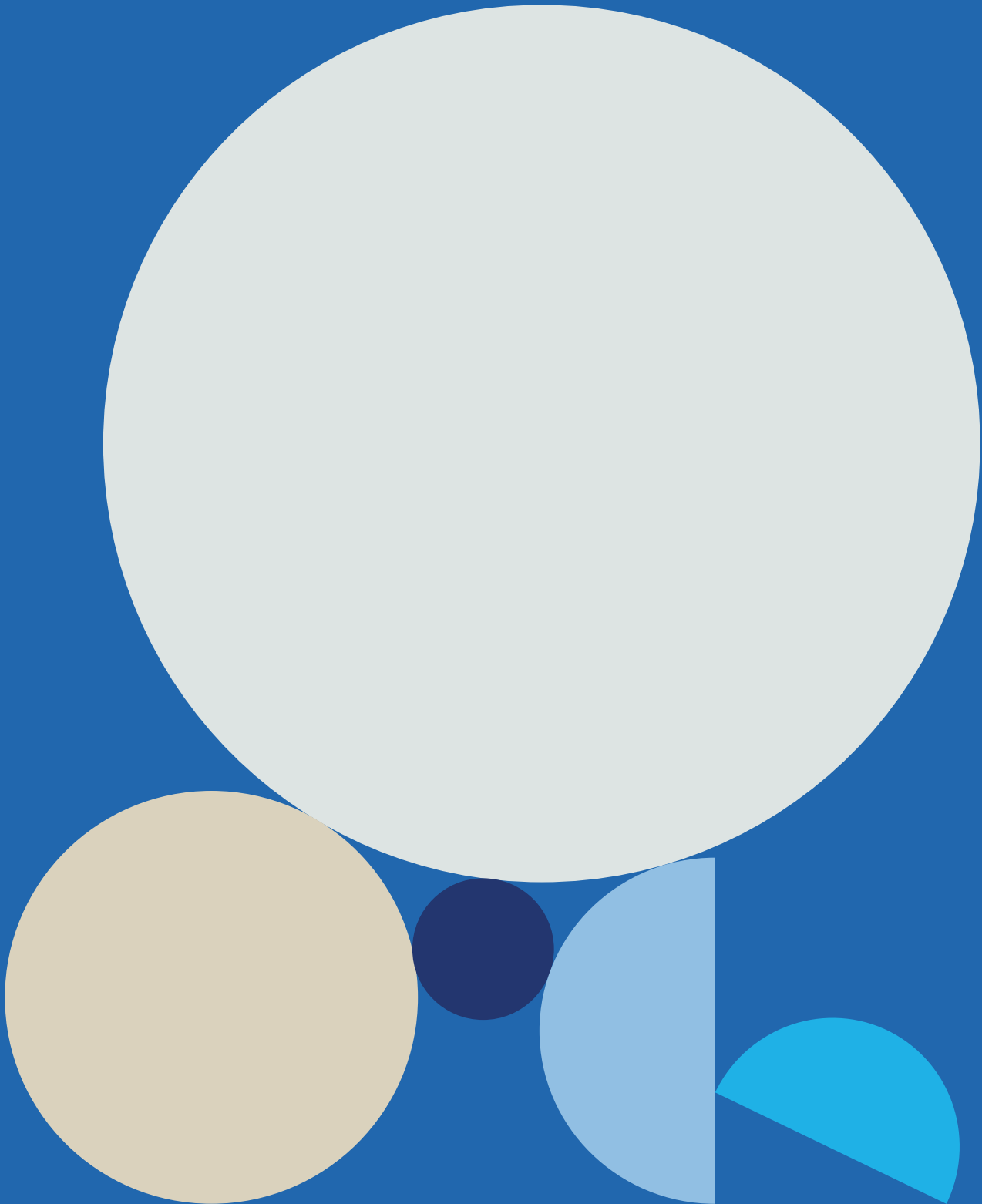


Verhaltenskodex für Lieferanten



Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Umweltschutz und Nachhaltigkeit	4
3. Gesellschaft und Soziales	4
3.1. Menschenrechte	4
3.2. Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit	4
3.3. Verbot der Kinderarbeit	5
3.4. Sicherstellung der Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen	5
3.5. Angemessene Arbeitsentgelte	5
3.6. Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitsbereiche	5
3.7. Diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung, Diversität und Inklusion	5
4. Unternehmensführung	6
4.1. Schutz von Daten	6
4.2. Schutz der Vertraulichkeit und von Geschäftsgeheimnissen	6
4.3. Transparenz bei der Einbindung Dritter	6
4.4. Bekämpfung von Bestechung und Korruption	6
4.5. Geldwäschebekämpfung, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung	6
4.6. Handels- und Wirtschaftssanktionen	6
4.7. Aufbewahrung und Verwaltung von Aufzeichnungen	6
4.8. Kartellrecht und fairer Wettbewerb	7
4.9. Handeln mit Wertpapieren	7
4.10. Interessenkonflikte	7
4.11. Lieferketten	7
5. Umsetzung des Verhaltenskodex für Lieferanten	8
5.1. Verpflichtung des Lieferanten und seiner Geschäftspartner	8
5.2. Dokumentation und Prüfung	8
5.3. Berichtspflichten	8
5.4. Folgen von Verstößen	8
5.5. Anpassungen	8
5.6. Subsidiarität	9

1. Allgemeines

Die Zurich Gruppe Deutschland („Zurich“) hat sich zum Ziel gesetzt, eines der verantwortungsvollsten und wirkungsvollsten Unternehmen der Welt zu werden. In der Zusammenarbeit mit Lieferanten geht es Zurich darum, die eigenen Werte zu teilen und hohe Maßstäbe an das Verhalten derer zu legen, die sie vertreten oder mit denen sie Geschäfte macht.

Wir erwarten daher von unseren Lieferanten, dass sie ihren Geschäften mit Integrität und unter Einhaltung hoher ethischer, sozialer und ökologischer Standards nachgehen.

Zu diesem Zwecke sollen die in diesem *Verhaltenskodex für Lieferanten* festgelegten Standards durch unsere Lieferanten anerkannt und auch in Bezug auf die Geschäftspartner unserer Lieferanten umgesetzt werden.

Dieser *Verhaltenskodex für Lieferanten* basiert auf den zehn Prinzipien des UN [Global Compact](https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles)¹, den [Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit](https://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf) (OECD)² und den [Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation](https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm) (ILO)³.

¹ <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

² <https://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>

³ <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

2. Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der Lieferant wird seine unternehmerische Tätigkeit auf eine nachhaltige und ökologisch verantwortliche Weise ausüben und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt umsetzen.

Der Lieferant verpflichtet sich

- alle für ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeit sowie zum Umweltschutz einzuhalten, insbesondere das [Minamata-Übereinkommen](#)⁴, [Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe](#) (POPs-Übereinkommen)⁵ sowie das [Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989](#)⁶;
- angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die aus seiner unternehmerischen Tätigkeit entstehen können, zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren und entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, und zwar in Bezug Kohlenstoffemissionen, Wasser- und Energieverbrauch, Mobilität, Nutzung Einwegplastik, Papierverbrauch, Betriebsabfälle; und
- angemessene Strukturen und Mechanismen einzurichten, um nachteilige Umweltauswirkungen, die sich durch die unternehmerische Tätigkeit ergeben, zu reduzieren.

Sofern der Lieferant bzw. dessen Unternehmensgruppe einen Jahresumsatz von mehr als vierzig Millionen (40 Mio.) EUR und/oder mehr als 250 Beschäftigte (FTE⁷) hat, verpflichtet sich der Lieferant zusätzlich

- etwaige nachteilige Auswirkungen seiner unternehmerischen Tätigkeit auf die Umwelt zu erfassen, zu messen und Maßnahmen für die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen umzusetzen;
- auf Verlangen von Zurich transparent über etwaige nachteilige Auswirkungen aus seiner unternehmerischen Tätigkeit auf die Umwelt und die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen zu berichten; und

mit seinen eigenen Geschäftspartnern und Lieferanten seiner Wertschöpfungskette zusammenzuarbeiten, um nachteilige Umweltauswirkungen aus deren Tätigkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

3. Gesellschaft und Soziales

Zurich arbeitet mit Lieferanten zusammen, die verantwortungsbewusste und nachhaltige Geschäftsmethoden umsetzen und branchenführende Standards und Praktiken für den Umgang mit Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten, um Vorreiter, Berater und Vorbild für eine bessere Zukunft zu sein.

3.1. Menschenrechte

Zurich erwartet von Lieferanten, dass sie ihren Geschäften mit Integrität und unter Einhaltung hoher ethischer Standards nachgehen. Hierzu zählen insbesondere die Umsetzung der Prinzipien des UN Global Compact, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die als grundlegend für die Definition der Menschenrechte am Arbeitsplatz gelten.

3.2. Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit

Der Lieferant wird Zwangs- und Pflichtarbeit unterbinden und Maßnahmen ergreifen, um innerhalb seiner Lieferkette Zwangs- und Pflichtarbeit zu verhindern; dies umfasst insbesondere Maßnahmen, die

⁴ <https://www.mercuryconvention.org/en/documents/minamata-convention-mercury-text-and-annexes>

⁵ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesundheit_Umwelt/stockholmer_uebereinkommen_pop.pdf

⁶ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/basler_uebereinkommen.pdf

⁷ Full Time Equivalent

sicherstellen, dass für den Lieferanten tätige Personen die Freiheit haben, ein Arbeitsverhältnis mit dem Lieferanten einzugehen und dieses unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

3.3. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der unternehmerischen Tätigkeit dürfen vom Lieferanten oder von dessen Lieferanten Kinder beschäftigt oder sonst einbezogen werden. Der Lieferant wird im Rahmen seiner sowie in Bezug auf die unternehmerische Tätigkeit seiner Geschäftspartner durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit eingehalten werden.

3.4. Sicherstellung der Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant wird im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gewährleisten. Der Lieferant wird insbesondere sicherstellen, dass Mitarbeitende sich offen und ohne Nachteile befürchten zu müssen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können und berechtigt sind, sich zu Interessenvertretungen zusammenzuschließen, insbesondere einer Gewerkschaft beizutreten oder deren Tätigkeit passiv oder aktiv zu unterstützen oder eigene betriebliche Vertretungen einzurichten oder an diesen mitzuwirken.

3.5. Angemessene Arbeitsentgelte

Der Lieferant wird gesetzliche oder tarifliche Vorgaben zu Mindestlöhnen, Überstundenregelungen und Sozialleistungen umsetzen. Vorgaben zu Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen des Produktionslandes, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

3.6. Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitsbereiche

Der Lieferant wird seine Arbeitsbereiche so ausgestalten und in einem Zustand halten, dass diese frei von Gesundheitsgefahren genutzt werden können; insbesondere gestaltet der Lieferant seine Arbeitsbereiche so, dass Unfall-, Notfall-, Gesundheits- oder Sicherheitsgefahren verhindert und die Gesundheit der Mitarbeitenden, auch aufgrund hoher hygienischer Standards, gefördert werden.

Der Lieferant hat jedes Verhalten oder jede Handlung zu unterlassen, die seine Mitarbeitenden, die Mitarbeitenden von Zurich oder Dritte gefährden könnten.

Der Lieferant wird alle Sicherheits- oder Gesundheitsbedenken, Risiken oder Gefahren erfassen, auswerten und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig reduzieren.

3.7. Diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung, Diversität und Inklusion

Der Lieferant fördert ein Arbeitsumfeld, in dem seine Geschäftspartner, Mitarbeitenden und sonst für ihn tätige Dritte fair und verständnisvoll miteinander umgehen und in dem Belästigungen, Diskriminierungen oder Mobbing nicht geduldet werden.

Der Lieferant ist zu einer fairen und gleichen Behandlung seiner Mitarbeitenden und aller Personen, die mit dem Lieferanten in Kontakt treten, z.B. im Rahmen einer Stellenausschreibung, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität verpflichtet.

Der Lieferant setzt die Gleichbehandlungsgrundsätze, insbesondere die Verpflichtung zu gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit und die Sicherstellung gleicher Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit um.

4. Unternehmensführung

Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeiten alle anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben einzuhalten und seinen Geschäftsbetrieb im Einklang mit den einschlägigen zehn Prinzipien des UN Global Compact auszurichten und zu führen.

4.1. Schutz von Daten

Der Lieferant ist verpflichtet die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere Vorgaben zur grenzüberschreitenden Datenübermittlung und zur Cybersicherheit.

Daten von Zurich müssen stets geheim gehalten und dürfen nur zu den mit Zurich vereinbarten Zwecken verarbeitet werden.

4.2. Schutz der Vertraulichkeit und von Geschäftsgeheimnissen

Der Lieferant wird seine Mitarbeitenden und seine Geschäftspartner auf die Einhaltung der Vertraulichkeit und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen von Zurich verpflichten und diese vor einer Offenlegung gegenüber Dritten umfassend schützen.

4.3. Transparenz bei der Einbindung Dritter

Der Lieferant ist verpflichtet, Zurich vorab und rechtzeitig über die Einbindung eigener Lieferanten zu informieren, sodass Zurich sich auf dieser Grundlage mit angemessenem Vorlauf vergewissern kann, dass dieser Lieferant, die in diesem *Verhaltenskodex für Lieferanten* niedergelegten Standards umsetzt. Etwaige, vor Beginn der Zusammenarbeit mit Zurich bereits eingebundene Lieferanten sind Zurich auf Verlangen bekannt zu machen. Zurich kann der Einbindung aus wichtigem Grund widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sofern sich der Lieferant nicht auf die Einhaltung der aus diesem *Verhaltenskodex für Lieferanten* resultierenden Verpflichtungen verpflichtet oder Gründe in der Sphäre des Dritten bestehen, die den in diesem *Verhaltenskodex für Lieferanten* festgelegten Standards widersprechen.

4.4. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer fairen und verantwortungsvollen unternehmerischen Tätigkeit und stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden und/oder Vertreter sich nicht an Bestechungen und/oder Korruption oder an Geschäftsgebaren jedweder Art beteiligen, die den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung erwecken könnten.

4.5. Geldwäschebekämpfung, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Der Lieferant hat alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten, wozu auch ein angemessenes Risikobewusstsein gehört und die Implementierung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger Risiken.

4.6. Handels- und Wirtschaftssanktionen

Der Lieferant wird alle anwendbaren Handels- und Wirtschaftssanktionen bei seiner gesamten Geschäftstätigkeit einhalten.

4.7. Aufbewahrung und Verwaltung von Aufzeichnungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorgaben zur Aufbewahrung geschäftlicher Unterlagen einzuhalten, insbesondere alle geschäftlichen Tätigkeiten sorgfältig, korrekt und vollständig zu dokumentieren und diese Dokumentation rechtskonform aufzubewahren.

4.8. Kartellrecht und fairer Wettbewerb

Der Lieferant wird alle nationalen und internationalen kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften, insbesondere Art. 101 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befolgen und keine illegalen und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen mit anderen Wettbewerbern treffen.

Der Lieferant wird alle nationalen und internationalen wettbewerbsrechtlichen Gesetze und Vorschriften befolgen und keine unlauteren Geschäftshandlungen vornehmen.

4.9. Handeln mit Wertpapieren

Der Lieferant darf nicht auf der Grundlage von Insiderinformationen mit Wertpapieren von Zurich oder anderen Unternehmen handeln (weder direkt noch über Dritte).

Der Lieferant ergreift vollumfassende Maßnahmen, um die Vertraulichkeit solcher Insiderinformationen zu schützen, damit diese nur berechtigten Personen zugänglich sind.

Der Lieferant wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um sonstige illegale, falsche oder irreführende Signale zu vermeiden, die das Marktverhalten beeinflussen könnten (Marktmanipulation).

4.10. Interessenkonflikte

Der Lieferant wird erforderliche Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und Zurich bzw. in Bezug auf die an der geschäftlichen Beziehung beteiligten Mitarbeitenden zu vermeiden.

Der Lieferant wird Zurich nach Kenntniserlangung alle Interessenkonflikte oder Situationen offenlegen, die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken oder einen tatsächlichen Interessenkonflikt in seiner Beziehung zu Zurich oder der Erfüllung des Vertrags hervorrufen.

4.11. Lieferketten

Der Lieferant ist verpflichtet, Risiken in seinen Lieferketten zu überwachen und angemessene Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu ergreifen. Etwaige Risiken wird der Lieferant identifizieren, bewerten und geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung umsetzen. Für die Auswahl seiner Lieferanten hat der Lieferant ein geeignetes Verfahren zur Qualifizierung (Due Diligence) anzuwenden und dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferanten die in diesem Verhaltenskodex angeführten Anforderungen erfüllen. Der Lieferant hat ein Verzeichnis über seine Lieferanten zu führen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber Zurich tätig werden.

Der Lieferant hat ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Lieferanten rechtzeitig und vollständig nachzukommen.

Auf Verlangen hat der Lieferant ZURICH seine Lieferkette, seine Lieferanten und die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich nachzuweisen.

5. Umsetzung des Verhaltenskodex für Lieferanten

5.1. Verpflichtung des Lieferanten und seiner Geschäftspartner

Dieser *Verhaltenskodex für Lieferanten* ist integraler Bestandteil der zwischen Zurich und ihren Lieferanten bestehenden vertraglichen Grundlagen.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Lieferant, ergänzend zu den zwischen ihm und Zurich bestehenden vertraglichen Regelungen zur Umsetzung und Einhaltung aller in diesem *Verhaltenskodex für Lieferanten* definierten Standards. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die in diesem *Verhaltenskodex für Lieferanten* beschriebenen Standards durch Mitarbeitende sowie Geschäftspartner des Lieferanten anerkannt und umgesetzt werden.

5.2. Dokumentation und Prüfung

Der Lieferant verpflichtet sich, diejenigen Dokumente, die wichtige Nachweise über die Einhaltung des *Verhaltenskodex für Lieferanten* enthalten, aufzubewahren und Zurich auf Verlangen Auskunft über diese Dokumente und Einsicht in diese Dokumente zu ermöglichen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, regelmäßig seine interne und auch externe unternehmerische Tätigkeit auf die Einhaltung der Standards dieses *Verhaltenskodex für Lieferanten* zu überprüfen.

Zurich ist berechtigt, die Einhaltung dieses *Verhaltenskodex für Lieferanten* aus wichtigem Grund zu überprüfen und bei Verstößen des Lieferanten gegen diesen *Verhaltenskodex für Lieferanten* Konsequenzen zu ziehen. Die Überprüfung, zu der Zurich auch Dritte, die angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, hinzuziehen kann, erfolgt auf eine Weise, die Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeiten des Lieferanten möglichst vermeiden. Der Lieferant und Zurich werden die Art und Weise der Durchführung dieser Überprüfung abstimmen.

5.3. Berichtspflichten

Auf Verlangen von Zurich ist der Lieferant verpflichtet, Zurich über die Art und Weise der Umsetzung der in diesem *Verhaltenskodex für Lieferanten* vereinbarten Standards sowie etwaige Verstöße gegen die in diesem *Verhaltenskodex für Lieferanten* definierten Standards zu berichten und angemessene Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Verstöße gegen diesen *Verhaltenskodex für Lieferanten* sowie zur Vermeidung weiterer Verstöße umzusetzen.

5.4. Folgen von Verstößen

Sofern der Lieferant Verstöße gegen die Bestimmungen dieses *Verhaltenskodex für Lieferanten* feststellt, wird der Lieferant geeignete und angemessene Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes und zur Vermeidung weiterer Verstöße innerhalb einer angemessenen Frist ergreifen und Zurich hierüber informieren. Zu diesem Zweck wird der Lieferant insbesondere auch ein Konzept zur Beendigung der Verstöße sowie zur Vermeidung etwaiger weiterer Verstöße erstellen.

Sofern der Lieferant dies unterlässt oder wiederholt gegen wesentliche Standards dieses *Verhaltenskodex für Lieferanten* verstößt, ist Zurich zur Kündigung der mit dem Lieferanten bestehenden Verträge aus wichtigem Grund berechtigt.

5.5. Anpassungen

Zurich wird diesen *Verhaltenskodex für Lieferanten* aus gegebenem Anlass überprüfen und im Bedarfsfall anpassen. Änderungen werden sechs (6) Wochen nach Veröffentlichung des geänderten *Verhaltenskodex für Lieferanten* wirksam.

5.6. Subsidiarität

Sofern die Verpflichtungen nach diesem *Verhaltenskodex für Lieferanten* im Widerspruch zu den zwischen dem Lieferanten und Zurich bestehenden Verträgen stehen, gehen die vertraglichen Verpflichtungen den Verpflichtungen aus diesem *Verhaltenskodex für Lieferanten* vor. Diese Regelung gilt insbesondere auch in Zweifelsfällen.